



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim

Az.: Herten - 611 Coppenbrügge-Marienau 06/2 - 13/16

12.10.2016

Tel.: (05121) 9129-846

Flurbereinigung Coppenbrügge-Marienau

In dem Flurbereinigungsverfahren Coppenbrügge-Marienau, Landkreis Hameln-Pyrmont 373, ist die Genehmigung des Planes nach § 41 Abs. 4, Satz 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) - Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der zuletzt gültigen Fassung - mit Datum vom 20.09.2016 vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser erlassen worden.

Der Plan wurde zuvor mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den betroffenen Trägern Öffentlicher Belange abgestimmt. Die Umweltauswirkungen wurden im Zuge der Planaufstellung bewertet. Den nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern.

Der Plangenehmigungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung auf der Grundlage der §§ 2 und 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) - Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), in der zuletzt gültigen Fassung liegt für die Dauer von zwei Wochen - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - bei dem Flecken Coppenbrügge, Schloßstr. 2, 31863 Coppenbrügge (Tel.-Nr.: 05156/7819-0) und dem Flecken Salzhemmendorf, Hauptstr. 2, 31020 Salzhemmendorf (Tel.-Nr.: 05153/808-0) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeit nach § 2 UmwRG durch Vereinigungen i.S. von §§ 2 und 3 UmwRG und nach § 4 Abs. 3 für Beteiligte nach § 61 Nr. 1 und Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zuletzt gültigen Fassung - wird hingewiesen. Die Ausschlusswirkung nach §§ 2 Abs. 2 und 3 UmwRG ist zu beachten.

Im Auftrage

Herten